

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SG Medientechnik GmbH

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Sie sind maßgeblich für alle zwischen der SG Medientechnik GmbH (nachfolgend SGM GmbH genannt) und deren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung oder den Verkauf von Räumen, technischen oder sonstigen Gegenständen und/oder hiermit verbundene Sach-, Dienst- oder Werkleistungen der SGM GmbH zum Gegenstand machen.
2. Anders lautende AGB des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben nur Gültigkeit, wenn die SGM GmbH diesen AGB des Kunden in schriftlicher Form ausdrücklich bestätigt.
3. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (sogenannte Textform) genügt dem Erfordernis der Schriftform in diesen AGB und den mit der SGM GmbH geschlossenen Verträgen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss, Marke der SGM GmbH

1. Sämtliche Angebote der SGM GmbH sind unverbindlich, es sei denn, die SGM GmbH unterbreitet ausdrücklich als verbindlich betitelte Angebote, insbesondere für die Anmietung von Studios und Nebenräumen.
2. Maßgebend für den Vertragsabschluss und den Inhalt jedes Vertrages ist die Auftragsbestätigung der SGM GmbH oder ausnahmsweise das als verbindlich betitelte Angebot der SGM GmbH. Nur die in Auftragsbestätigungen oder verbindlichen Angeboten bezeichneten Leistungen und Nutzungen kann der Kunde verlangen; will er weitere Leistungen oder insbesondere abweichende Nutzungen bei der Anmietung von Studios und Nebenräumen als verbindlich vereinbart, sind dem Kunden andere Leistungen und Nutzungen ohne eine ausdrückliche ergänzende Zusage der SGM GmbH in Textform mit abweichenden Konditionen ausdrücklich verwehrt. Abweichungen, insbesondere zusätzliche Leistungen oder anderweitige Nutzungen der Mietsache, abweichend von der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot der SGM GmbH bedürfen wiederum der schriftlichen Bestätigung durch die SGM GmbH. Die SGM GmbH behält sich vor, für abweichende Leistungen oder Nutzungen zusätzliche Entgelte zu fordern. Bei ungesetzlichen oder unsittlichen Nutzungen durch den Mieter und seine Erfüllungshelfen ist die SGM GmbH berechtigt, die weitere Nutzung der Mietsache unverzüglich zu untersagen; der Kunde bleibt aber zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.
3. Die SGM GmbH hat jederzeit das Recht, sämtliche vereinbarten und in der Auftragsbestätigung, in der das Angebot der SGM GmbH bestätigt wird, enthaltenen Leistungen durch fachkundige Dritte durchführen zu lassen.
4. Der Kunde ist strikt verpflichtet, bei Produktionen unter Verwendung der Mietsachen der SGM GmbH die Marke „EXVOLI STUDIOS“ in der Außendarstellung seiner Produktionen in branchenüblicher Weise zu benennen.

### § 3 Miet- und werkvertragliche Regelungen, Preise

1. Die Vertragslaufzeit beginnt ab dem vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände ab Lager der SGM GmbH in Lübeck (Mietbeginn) bzw. mit der Schlüsselübergabe für gemietete Studios und Nebenräume der SGM GmbH und endet mit der ordnungsgemäßen, beschädigungsfreien Rückgabe des Mietgegenstands bzw. der vollständigen Schlüssel an die SGM GmbH an der Auftragsbestätigung bestimmten Ort (Mietende). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die SGM GmbH oder ein Dritter den Transport ab Lager der SGM GmbH durchführt.
2. Der Transport der Mietgegenstände zum Veranstaltungsort erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, die SGM GmbH hat in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestätigt.
3. Der Kunde hat den Veranstaltungsort zu stellen und hat alle für die Veranstaltung notwendigen Voraussetzungen, wie Genehmigungen, urheberrechtliche Zulassungen etc., selbst und auf eigene Kosten einzuholen. Er hat zudem alle Nebenkosten am Veranstaltungsort, insbesondere Strom- und Wasserkosten für die SGM GmbH, zu tragen.

4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung der „2G+-Regelungen“ während der Coronapandemie oder anderer Pandemien bzw. Epidemien eingehalten werden.
5. In der Regel erfolgt der Auf- und Abbau der Mietgegenstände am Veranstaltungsort des Kunden allein durch die SGM GmbH, es sei denn, in der auf das Angebot Bezug nehmenden Auftragsbestätigung hat die SGM GmbH etwas anderes bestätigt.
6. Als Miet- sowie der Auf- und Abbaupreis gilt der Gesamtbetrag der Leistungen der SGM GmbH gemäß der Auftragsbestätigung der SGM GmbH. Der in der Auftragsbestätigung oder im verbindlichen Angebot genannte Mietpreis ist für die Mietdauer maßgebend. Nebenkosten für Verbräuche (Strom-, Wasser-, Heiz-, Reinigungskosten) bei der Nutzung der Mietsache rechnet die SGM GmbH nach ihren jeweils gültigen Verrechnungspreisen ab, die der Kunde auf Wunsch bei der SGM GmbH vor Mietvertragsbeginn einsehen kann.
7. Die SGM GmbH ist berechtigt, ihre Preise angemessen anzupassen, sofern das Vertragsverhältnis länger als 6 Monate andauert oder der Vertragsschluss länger als 6 Monate zurückliegt und die SGM GmbH in dieser Zeit ihre Preise angepasst hat. Die Vereinbarungen zu Preisen und Zahlungskonditionen unterliegen der strikten Geheimhaltung der Parteien und dürfen nur mit Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich gemacht werden; davon ausgenommen sind Pflichten der Parteien aus buchhalterischen, gesetzlichen und behördlichen Offenlegungspflichten. Zusätzlich unterliegen die Inhalte der Tätigkeiten der Mieter und ihrer Beteiligten Akteure der strikten Diskretion.
8. Bei Vertragsverhältnissen, die länger als 3 Monate andauern, hat der Kunde der SGM GmbH nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten eine Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen. Stellt die SGM GmbH bei derartigen Überprüfungen einen Instandsetzungsbedarf fest, hat die SGM GmbH diese Instandsetzung auf Kosten des Kunden unverzüglich auszuführen, sofern diese Instandsetzung pro Mietgegenstand nicht höhere Kosten als 500,00 € netto verursacht. Bei höheren Instandsetzungskosten wird die SGM GmbH dem Kunden ein Angebot zur Instandsetzung unterbreiten, das der Kunde innerhalb von 3 Arbeitstagen anzunehmen hat. Nimmt der Kunde das Angebot nicht fristgerecht an, ist die SGM GmbH berechtigt, den instandsetzungsbedürftigen Mietgegenstand ersatzlos beim Kunden zu entfernen.
9. Bei Auftragsbestätigung bzw. Erteilung des verbindlichen Angebots der SGM GmbH werden - sofern nicht in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot der SGM GmbH anders geregelt - 50 % des gesamten Mietpreises gegen Ausstellung einer Anzahlungsrechnung mit Umsatzsteuer ausweis durch die SGM GmbH zur Zahlung durch den Kunden fällig. Zusätzlich hat der Kunde spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsschluss eine Mietsicherheit in der Höhe der Summe gemäß der Auftragsbestätigung bzw. dem verbindlichen Angebot der SGM GmbH zu stellen. Der Restbetrag des Mietpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist auf eine weitere Rechnung spätestens 3 Kalendertage vor Mietbeginn fällig. Sofern der Kunde die Anzahlungs- und die Restbetragsrechnung nicht fristgerecht zum in den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsfristen, spätestens drei Tage vor Mietbeginn an die SGM GmbH auf das in den Rechnungen ausgewiesene Geschäftskonto vollständig und ohne Abzug überweist, ist die SGM GmbH berechtigt, die Herausgabe bzw. Zurverfügungstellung der Mietgegenstände zurückzuhalten. Eine nicht fristgerechte vollständige Zahlung des Mietpreises wertet die SGM GmbH sodann als Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden, so dass bei einem entsprechenden Rücktritt weniger als 14 Tage vor dem Mietbeginn der vereinbarte volle Mietpreis, 14 Tage oder früher vor Mietbeginn 90 % des vereinbarten Mietpreises fällig wird. Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass der SGM GmbH ein geringerer Schaden als die vorgenannten Mietpreise entgangen sind; die SGM GmbH hat das Recht auch höhere entgangene Einnahmen nachzuweisen.
10. Der Kunde hat die Mietgegenstände nach Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand und Funktion zu überprüfen. Sollten Mängel vorliegen, müssen diese vom Kunden sofort in Textform der SGM GmbH angezeigt werden. Unterlässt der Kunde eine Prüfung der Gegen-

stände bei Übernahme, so gilt der entsprechende Gegenstand gemäß dem Übergabeprotokoll der SGM GmbH als mangelfrei. Das Übergabeprotokoll wird nachträglicher Bestandteil des Mietvertrages. Treten Mängel der Mietgegenstände während der Mietzeit auf, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich der SGM GmbH in Textform anzuzeigen. Zur Mängelbeseitigung ist nur die SGM GmbH berechtigt und verpflichtet; eigene Reparaturen und Veränderungen der Mietgegenstände durch den Kunden sind strikt untersagt und führen zu Schadensersatzansprüchen. Bei Mängeln der Mietgegenstände, die die SGM GmbH zu vertreten hat, ist die SGM GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, die Mietgegenstände instand zu setzen oder auszutauschen, sofern die SGM GmbH die Instandsetzung oder den Austausch nicht aufgrund eines unverhältnismäßigen Aufwands und aufgrund einer Unwesentlichkeit des Mangels verweigern kann. Im letztgenannten Fall steht dem Kunden lediglich das Recht zu, den Mietpreis angemessen zu mindern. Weitere Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und jegliche Beschädigung zu vermeiden. Für jede von ihm nach Mietbeginn entstandene und nicht im Übergabeprotokoll vermerkte Beschädigung, Verschlechterung oder Zerstörung der Mietsache, die die SGM GmbH nach Mietende feststellt und in einem Übernahmeprotokoll festhält, haftet der Kunde unbegrenzt. Er haftet insbesondere für die Wiederherstellung der Mietsache, insbesondere alle fachmännisch durchzuführenden Reparaturen. Die SGM GmbH stellt dem Kunden das Übernahmeprotokoll nach Mietende zur Verfügung. Der Kunde hat darüber hinaus für die störungsfreie Stromversorgung der Mietgegenstände für die gesamte Mietdauer zu sorgen. Er hat Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, die der Vermieter durch Aushang bekannt gibt, strikt zu beachten. Er haftet während der Mietdauer unbegrenzt bei Verstößen gegen diese Vorschriften gegenüber der SGM GmbH und Dritten. Er ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Verwendung und zum Aufbau der Mietgegenstände auf seine Kosten vor Mietbeginn zu beschaffen und der SGM GmbH nachzuweisen. Hat der Kunde die behördlichen Genehmigungen zum Mietbeginn nicht der SGM GmbH vorgelegt, ist diese berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden bis zur Nachreichung der Genehmigungen zurückzuhalten.
12. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mietgegenstände der SGM GmbH an Dritte zu überlassen, insbesondere unter zu vermieten. Der Kunde ist verpflichtet, jedem Dritten, der Rechte gegen den Kunden geltend macht, auf das Eigentum der Mietgegenstände seitens der SGM GmbH hinzuweisen. Pfändungen oder der Geltendmachung anderer Rechte von Gläubigern des Kunden an den Mietgegenständen hat der Kunde ausdrücklich zu widersprechen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die SGM GmbH berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich fristlos zu kündigen und die Herausgabe aller dem Kunden überlassenen Mietgegenstände zu verlangen.
13. Ebenso ist der Kunde nicht berechtigt, die Mietgegenstände – sei es die vermieteten Räume oder die vermieteten Ausstattungen und technisches Equipment - zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder für andere als die im Mietvertrag genannten Zwecke zu nutzen oder durch Personal zu bedienen, das nicht durch die SGM GmbH in die Bedienung eingewiesen oder durch die SGM GmbH gestellt ist. Bei Zuwiderhandlungen ist die SGM GmbH auch insofern berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Herausgabe aller dem Kunden überlassenen Mietgegenstände zu verlangen. Sofern der Kunde Daten erhebt und auf den Datenträgern der SGM GmbH speichert, ist allein der Kunde für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, ebenso für die Löschung erhobener Daten zum Mietvertragsende.
14. Ein Rücktritt oder eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor Mietbeginn ist ausgeschlossen. Der Vertrag ist nur einheitlich und aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kündbar. Im Falle der fristlosen Kündigung durch die SGM GmbH sowie bei einer fristlosen Kündigung des Kunden wegen eines von ihm zu vertretenden Umstands bleibt der Kunde verpflichtet, die gesamte Vergütung nach der Auftragsbestätigung an die SGM GmbH zu zahlen. Im Falle der Absage der Veranstaltung oder bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände an die SGM GmbH ist diese

berechtigt, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, insbesondere auch Leistungen von Subunternehmern, vollständig zu berechnen. Die SGM GmbH wird ersparte Kosten und anderweitige Erlöse für noch nicht im Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistungen in Höhe von pauschal 30 % anrechnen, sofern der Kunde mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung kündigt. Bei einer Kündigung des Kunden bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Anrechnung durch die SGM GmbH 20 % und bei einer Kündigung 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Anrechnung 10 %. Bei Kündigungen des Kunden innerhalb einer Woche vor Veranstaltungsbeginn ist die volle vereinbarte Vergütung durch den Kunden zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt, der SGM GmbH nachzuweisen, höhere ersparte Aufwendungen oder einen höheren anderweitigen Mietpreis vereinnahmt zu haben, als die SGM GmbH abrechnet. Erfolgt die Absage einer Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, hat der Kunde nur die bis zur behördlichen Absage erbrachten Leistungen der SGM GmbH zu tragen.

15. Die SGM GmbH bietet ausdrücklich keine Versicherung für die Mietgegenstände an. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände ordnungsgemäß und ausreichend gegen eintretende Risiken (jeglichen Verlust und jegliche Beschädigung) zu versichern. Den Nachweis der Versicherung hat der Kunde der SGM GmbH zum Mietbeginn vorzulegen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist die SGM GmbH berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden zu verweigern.
16. Bei jeglichem Verlust und jeglicher Beschädigung hat der Kunde der SGM GmbH den Wiederbeschaffungswert der Mietgegenstände zu ersetzen. Ebenso sind vom Kunden anfallende Folgeschäden zu tragen. Dies sind insbesondere Wertminderungen, Gebühren für Sachverständige, Mietausfall für Folgegeschäfte der SGM GmbH.
17. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
18. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände unverzüglich und ordnungsgemäß an die SGM GmbH zurückzugeben. Der Kunde hat die Mietgegenstände auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert an den Geschäftssitz der SGM GmbH zurück zu liefern. Bei verspäteter Rückgabe ist die SGM GmbH berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung der Mietgegenstände ein angemessenes Nutzungsentgelt, mindestens in Höhe des vorherigen Mietzinses, zu verlangen. Ebenso ist die SGM GmbH berechtigt, zum Mietende auf Kosten des Kunden die Mietgegenstände beim Kunden abzuholen. Der Kunde hat der SGM GmbH nach Mietende die jederzeitige Abholung der Mietgegenstände zu gewähren.
19. Stellt die SGM GmbH nach Rückgabe Mängel an den Gegenständen fest, die über den durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgehen, ist die SGM GmbH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Insofern haftet der Mieter für alle Mängel an den Mietgegenständen, die während der Mietdauer aufgetreten sind und deren Anzeige in Textform er während der Mietdauer unterlassen hat, auch wenn derartige Mängel etwaig durch die SGM GmbH zu vertreten wären.

#### § 4 Dienst- und Werkleistungen der SGM GmbH

1. Die SGM GmbH berät den Kunden aufgrund eines gesonderten Auftrags hinsichtlich des Einsatzes von Mietgegenständen im Rahmen von Events des Kunden. Die Beratung bezieht sich auf die Verwendung der Anzahl und der Art der Mietgegenstände, die die SGM GmbH dem Kunden für sein Event empfiehlt. Derartige Vereinbarungen über Beratungsdienstleistungen kommen im Umfang und hinsichtlich der Vergütung zustande, wie sie von der SGM GmbH in einer gesonderten Auftragsbestätigung dem Kunden bestätigt werden. Diese Beratungsdienstleistungen sind unabhängig und rechtlich gesondert von sonstigen Verträgen zwischen dem Kunden und der SGM GmbH, insbesondere über Mietvereinbarungen. Hinsichtlich dieser gesonderten Beratungsdienstleistungen der SGM GmbH gelten ausschließlich neben dem Inhalt der Auftragsbestätigung die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die SGM GmbH bietet dem Kunden unabhängig von mietvertraglichen Vereinbarungen an, die Mietgegenstände an dem vom Kunden bestimmten Ort fachgerecht zu installieren und nach dem Event des Kunden fachgerecht wieder zu deinstallieren. Diese Installationsleistungen gelten durch den Kunden als abgenommen, sobald sämtliche Mietgegenstände in Funktion gesetzt wurden und der Kunde keine Funktionsbeeinträchtigungen in Textform rügt.
3. Die Beratungsdienstleistungen und Werkleistungen der SGM GmbH sind von dem Kunden gemäß den Bedingungen der gesonderten Auftragsbestätigungen zu den dortigen Stundensätzen und innerhalb der Zahlungsfristen vollständig und ohne Abzug auf das Geschäftskonto der SGM GmbH zu überweisen. Sofern der Kunde Sonderleistungen der SGM GmbH in Anspruch nimmt, die nicht in den jeweiligen Auftragsbestätigungen für Beratungsdienstleistungen oder Werkleistungen enthalten sind, ist der Kunde verpflichtet, diese zusätzlichen Leistungen zu der vereinbarten Vergütung pro Stunde nach Aufwand und gegen Rechnung der SGM GmbH innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele, regelmäßig innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum, zu überweisen.

#### § 5 Kauf von High-End-LED und gebrauchten Geräten

1. Die SGM GmbH bietet dem Kunden auch den Kauf von neuen High-End-LED-Leuchtmitteln/Geräten und gebrauchten Geräten an. Für die Bedingungen des entsprechenden Kaufs gelten ausschließlich die Bedingungen der gesonderten Auftragsbestätigung der SGM GmbH, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistungsdauer.
2. Sofern die SGM GmbH die neuen High-End-LED-Leuchtmittel und –Geräte beim Kunden installiert, handelt es sich um einen Kauf mit Montageverpflichtung zu den in der Auftragsbestätigung der SGM GmbH genannten Konditionen.
3. Für die neuen High-End-LED-Leuchtmittel und –Geräte bietet die SGM GmbH dem Kunden ein Full-Service-Sicherheitspaket zu den Konditionen der gesonderten Auftragsbestätigung an.
4. Sofern in der Auftragsbestätigung der SGM GmbH oder in diesen AGB keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, die auf den Kauf von High-End-LED-Leuchtmitteln und –Geräten anwendbar sind, gelten die gesetzlichen Kaufvertragsbestimmungen.
5. Für gebrauchte Geräte wird die Gewährleistung der SGM GmbH ausgeschlossen. Auf den Gewährleistungsausschluss wird die SGM GmbH den Kunden bei Auftragserteilung auch noch einmal vorsorglich hinweisen, wobei an den Hinweis oder einen nicht erfolgten Hinweis keine Rechtsfolgen geknüpft werden.

#### § 6 Haftung und Schadensersatz

1. Die SGM GmbH haftet bei allen vertraglichen Lieferungen, Leistungen und der Zurverfügungstellung von Mietgegenständen gegenüber dem Kunden in Fällen des eigenen Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, eines ihrer Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die SGM GmbH nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von der SGM GmbH.
2. Die SGM GmbH haftet nicht für Vermögensschäden und/oder entgangenen Gewinn des Kunden, die über die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von der SGM GmbH hinausgehen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich selbst für alle im Zusammenhang mit den Mietgegenständen der SGM GmbH stehenden Gefahren selbst und für seine Erfüllungsgehilfen und der von ihm hinzugezogenen sonstigen Dritten ausreichend zu versichern. Auf Anforderung der SGM GmbH hat der Mieter diesen Versicherungsschutz vor Mietbeginn nachzuweisen.
4. Der Kunde haftet gegenüber der SGM GmbH im Innenverhältnis unbeschränkt für die Einhaltung von Urheberrechten oder Lizenzrechten Dritter. Die SGM GmbH ist jederzeit berechtigt, den Kunden als Verletzter von Urheberrechten

oder Lizenzrechten Behörden oder Dritten zu benennen, um die eigene Haftung auch im Außenverhältnis auszuschließen.

#### § 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Wird eine Bestimmung der AGB oder des Vertrages unwirksam, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages davon unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort ist ausnahmslos der Geschäftssitz der SGM GmbH. Gerichtsstand ist ebenfalls der Geschäftssitz der SGM GmbH, sofern der Kunde Kaufmann ist.

SG Medientechnik GmbH  
Geschäftsführer: Sebastian Gartz  
Aldermannweg 5  
23560 Lübeck, Deutschland  
Stand September 2024